

26. März 1937

№ 41-42

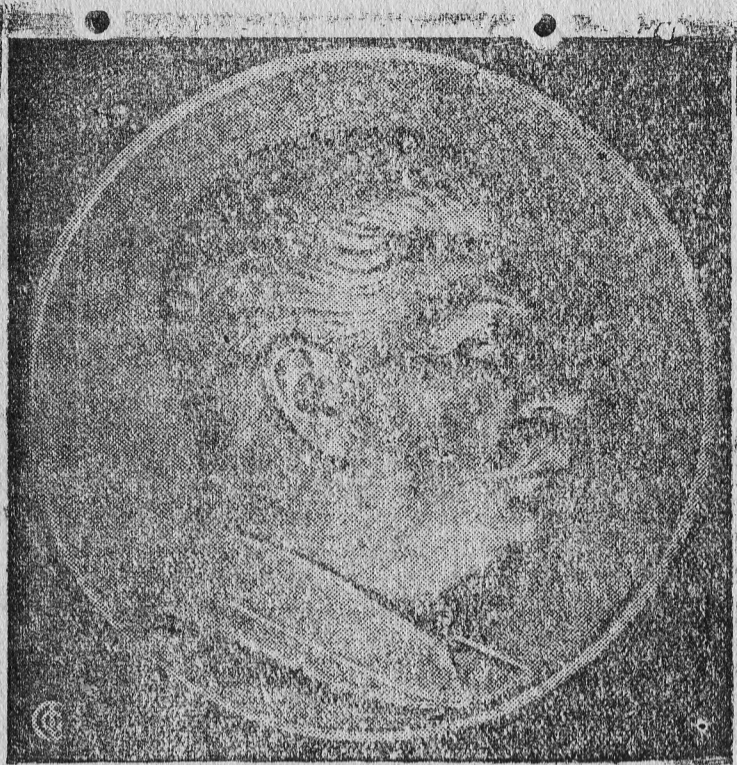
erscheint 15 mal im Monat

Adresse der Redaktion:
Kukkus, Sowjetstraße № 38
Redaktion „Stalins Brigade“

Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

Stalins BRIGADE

ORGAN DES KK DER KP(B)SU
UND KVK DES KUKKUSER
KANTONS (ASSRd.WD)



Beschluß des Präsidiums des Zentralvollzugskomitees der ASSRdWD

Das Präsidium des Zentralvollzugskomitees der ASSRdWD beschließt:

1. Das von der Konstitutionskommission des Präsidiums des Zentralvollzugskomitees der ASSRdWD vorgelegte Projekt der Konstitution der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen gutzuheißen und dem Außerordentlichen 10. Sowjetkongreß der ASSRdWD zur Durchsicht und Bestätigung vorzulegen.
2. Die am 19. November 1936 unterbrochene Arbeit des Außerordentlichen 10. Kongresses der Sowjets der ASSRdWD am 1. April 1937 um 6 Uhr abends fortzusetzen.

Vorsitzender des ZVK der ASSRdWD: — A. Welsch.

Sekretär des ZVK der ASSRdWD: — G. Schanne.

Engels, 21. März 1937.

PROJEKT DER KONSTITUTION (Grundgesetz)

Der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Vorgelegt von der Konstitutionskommission des Zentral-Vollzugskomitees der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen und genehmigt vom Präsidium des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen zur Einreichung zwecks Behandlung und Bestätigung durch den Außerordentlichen X. Sowjetkongreß der ASSR der Wolgadeutschen

Kapitel 1.

Der Gesellschaftsaufbau

Artikel 1. Die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 2. Die politische Grundlage der ASSR der Wolgadeutschen bilden die Sowjets der Deputierten der Werktätigen, erwachsen und erstarkt im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsherren und Kapitalisten, der Eroberung der Diktatur des Proletariats, der Befreiung der Völker der Wolgadeutschen vom nationalen Joch des Zarismus und der russischen imperialistischen Bourgeoisie und der Zerstümmung der nationalistischen Konterrevolution.

Artikel 3. Alle Macht in der ASSR der Wolgadeutschen gehört den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 4. Die ökonomische Grundlage der ASSR der Wolgadeutschen bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionswerkzeugen und -mitteln, gestiftet im Ergebnis der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionswerkzeugen und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Artikel 5. Das sozialistische Eigentum in der ASSR der Wolgadeutschen hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kolchose, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

Artikel 6. Der Boden, seine Schätze, die Gewässer, die Waldungen, die Werke, die Fabriken, die Gruben, die Bergwerke, das Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrswesen, die Banken, das Post- und Fernmeldewesen, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowchose, Maschinen- und Traktorenstationen und dgl.) sowie die kommunalen Unternehmungen und der Grundbestand an Wohnhäusern und Wohnräumen in den

Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, das heißt Gemeingut des Volkes.

Artikel 7. Die gesellschaftlichen Unternehmungen in den Kolchosen und den genossenschaftlichen Organisationen mit ihrem lebenden und toten Inventar, die von den Kolchose- und den genossenschaftlichen Organisationen erzeugten Produkte, ebenso wie ihre gesellschaftlichen Bautätigkeiten bilden das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum der Kolchose und der genossenschaftlichen Organisationen.

Der Hof jedes Kolchosbauern hat außer den Grundeinkommen aus der gesellschaftlichen Kolchoswirtschaft in persönlicher Nutzung ein kleineres Stück Hofland und als persönliches Eigentum eine Hilfwirtschaft auf dem Hofland, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar — gemäß dem Statut des landwirtschaftlichen Artels.

Artikel 8. Der Boden, den die Kolchose inne haben, wird ihnen zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung d.h. für ewig zuerkannt.

Artikel 9. Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, der in der ASSR der Wolgadeutschen herrschenden Wirtschaftsform, ist die auf persönlicher Arbeit beruhende und Ausbeutung fremder Arbeit ausschließende kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Handwerkern gesetzlich zugelassen.

Artikel 10. Das persönliche Eigentumsrecht der Bürger an ihren Arbeitseinkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Hilfwirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenständen, an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und der Bequemlichkeit, ebenso wie das Erbrecht an dem persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.

Artikel 11. Das Wirtschaftsleben der ASSR der Wolgadeutschen wird im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der stetigen Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit des sozialistischen Staates und der Steigerung ihrer Wehrfähigkeit durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan bestimmt und gelenkt.

Artikel 12. Die Arbeit ist in der ASSR der

Wolgadeutschen Pflicht und Ehrensache jedes arbeitsfähigen Bürgers nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“.

In der ASSR der Wolgadeutschen wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“.

Kapitel 2.

Der Staatsaufbau

Artikel 13. Die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen geht ein in den Bestand der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik mit den Rechten einer autonomen Republik.

Außerhalb der in Artikel 14 der Konstitution der UdSSR und der in Artikel 19 der Konstitution der RSFSR bestimmten Rahmen übt die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen die Staatsmacht auf autonomer Grundlage aus.

Artikel 14. Die ASSR der Wolgadeutschen besteht aus den Kantonen: Kraßnojars, Margstadt, Unterwalden, Gnadenflur, Fjodorowka, Mariental, Kraßny-Kut, Eckheim, Smelinka, Ballasowka, Staraja-Voltawka, Ilowatka, Seelmann, Lysanderhöb, Kukkus, Balzer, Frank, Kamenka, Solotoje, Döbrinka, Erlenbach und der Stadt Engels, die den höchsten Organen der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen unmittelbar untergeordnet sind.

Artikel 15. Das Territorium der ASSR der Wolgadeutschen kann ohne Einverständnis der ASSR der Wolgadeutschen nicht geändert werden.

Artikel 16. Die Gesetze der UdSSR und RSFSR sind auf dem Territorium der ASSR der Wolgadeutschen obligatorisch.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Gesetze der ASSR der Wolgadeutschen mit den Gesetzen der UdSSR und der RSFSR wirken die Gesetze der UdSSR und der RSFSR.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

PROJEKT DER KONSTITUTION (Grundgesetz)

der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Vorgelegt von der Konstitutionskommission des Zentral-Vollzugskomitees der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen und genehmigt vom Präsidium des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen zur Einreichung zwecks Behandlung und Bestätigung durch den Außerordentlichen X. Sowjetkongreß der ASSR der Wolgadeutschen

Artikel 17. Jeder Bürger der ASSR der Wolgadeutschen ist Bürger der UdSSR und der RSFSR.

Die Bürger der RSFSR und aller anderen Bundesrepubliken genießen auf dem Territorium der ASSR der Wolgadeutschen das gleiche Recht, wie die Bürger der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 18. Der ASSR der Wolgadeutschen in Gestalt ihrer höchsten Machtorgane und der Organe der Staatsverwaltung unterliegen:

- a) die Festsetzung der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen, ihre Vorlegung zur Bestätigung vom Obersten Sowjet der RSFSR und die Kontrolle ihrer Erfüllung;
- b) die Bestimmung der Einteilung der ASSR der Wolgadeutschen in Kantone, der Grenzen der Kantone und Städte und die Vorlegung zur Bestätigung vom Obersten Sowjet der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik;
- c) die Gesetzgebung der ASSR der Wolgadeutschen;
- d) der Schutz der staatlichen Ordnung und der Rechte der Bürger;
- e) die Bestätigung des Volkswirtschaftsplans der ASSR der Wolgadeutschen;
- f) die Bestätigung des Budgets der ASSR der Wolgadeutschen;
- g) die Festsetzung staatlicher und örtlicher Steuern, Gebühren und nichtsteuermäßiger Einkünfte, entsprechend der Gesetzgebung der UdSSR und RSFSR;
- h) die Leitung zur Verwirklichung der Budgets der Kantone, der Städte und der Dorfsowjets;
- i) die Leitung des Versicherungs- und Sparkassenwesens;
- j) die Verwaltung der industriellen, landwirtschaftlichen und Handelsunternehmungen und Organisationen, die der ASSR der Wolgadeutschen unterstellt sind;
- k) die Kontrolle und die Aufsicht über den Zustand und die Verwaltung der Unternehmungen, die den Organen der UdSSR und der RSFSR unterstellt sind;
- l) die Leitung und die Kontrolle über die Ordnung der Benützung des Bodens, der Bodenschätze, Waldungen und Gewässer entsprechend den Gesetzen der UdSSR und RSFSR;
- m) die Leitung der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, des Wohnungsbaues und der Wohleinrichtung der Städte und anderer Ansiedlungsorte;
- n) der Wegebau, die Leitung des örtlichen Transports und des örtlichen Verbindungswesens;
- o) die Kontrolle über Durchführung der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und RSFSR;
- p) die Leitung des Gesundheitsschutzes;
- qu) die Leitung des Sozial-Fürsorgewesens;
- r) die Leitung der Elementar- und Mittelschulbildung, die Kontrolle und Aufsicht über das Hochschulbildungswesen;
- s) die Leitung der Kultur-, Aufklärungs- und wissenschaftlichen Organisationen und Anstalten der ASSR der Wolgadeutschen;
- t) die Leitung und Organisierung des Körperkultur- und des Sportwesens;
- u) die Organisierung der Gerichtsorgane der ASSR der Wolgadeutschen.

Kapitel 3.

Die höchsten Organe der Staatsmacht der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 19. Das höchste Organ der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen ist der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 20. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen verwirklicht alle Rechte, die der ASSR der Wolgadeutschen gemäß Artikel 13 und 18 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen

zustehen, soweit sie nicht auf Grund der Konstitution in den Kompetenzbereich der dem Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen rechenschaftspflichtigen Organe der ASSR der Wolgadeutschen eingehen: des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen und der Volkskommissariate der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 21. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen ist das einzige gesetzgebende Organ der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 22. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird von den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen nach Wahlkreisen auf die Dauer von 4 Jahren auf Grund der Norm gewählt: 1 Deputierter von 4000 Einwohnern.

Artikel 23. Ein Gesetz gilt als bestätigt, wenn es vom Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden ist.

Artikel 24. Die vom Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen angenommenen Gesetze werden mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen in deutscher und russischer Sprache veröffentlicht.

Artikel 25. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wählt den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen und seine zwei Stellvertreter.

Artikel 26. Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen leitet die Sitzungen des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen und handhabt seine Geschäftsordnung.

Artikel 27. Die Tagungen des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen zweimal im Jahr einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen nach seinem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Deputierten des Obersten Sowjets einberufen.

Artikel 28. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen im Bestande: des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, 2 seiner Stellvertreter, des Sekretärs des Präsidiums und 8 Mitglieder des Präsidiums.

Artikel 29. Das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ist in seiner ganzen Tätigkeit dem Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen rechenschaftspflichtig.

Artikel 30. Das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen:

- a) beruft die Tagungen des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen ein;
- b) legt die Gesetze der ASSR der Wolgadeutschen aus, gibt Erlasse heraus;
- c) führt allgemeine Volksbefragungen (Referenda) durch;
- d) hebt Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen, wie auch die Beschlüsse und Verordnungen der Kanton- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, falls sie dem Gesetze nicht entsprechen, auf;
- e) in der Periode zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen befreit es vom Amte und ernennt einzelne Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen auf Antrag des Vorsitzenden des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen mit nachfolgender Vorlegung zur Bestätigung durch den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen;
- f) verleiht Ehrentitel der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 31. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wählt eine Mandatskommission, die die Vollmachten der Deputierten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen prüft.

Auf Antrag der Mandatskommission beschließt der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen entweder die Anerkennung der Vollmacht oder Kassierung der Wahlen einzelner Deputierter.

Artikel 32. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen ernannt, wenn er es für notwendig erachtet, Untersuchungs- und Revisionskommissionen in jener beliebigen Frage.

Alle Anstalten und Amtspersonen sind verpflichtet, die Forderungen dieser Kommissionen zu erfüllen und ihnen die notwendigen Materialien und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Artikel 33. Kein Deputierter des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen kann ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen und in der Zeit, wo der Oberste Sowjet der Wolgadeutschen nicht tagt, ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen zur gerichtlichen Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

Artikel 34. Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen beräumt das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen Neuwahlen an, die nicht später als 2 Monate vom Tage des Ablaufs der Vollmachten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen stattfinden müssen.

Artikel 35. Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen behält das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen seine Vollmachten bis zur Bildung des neuen Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen durch den neu gewählten Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 36. Der neugewählte Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen des alten Bestandes nicht später als einen Monat nach den Wahlen einberufen.

Artikel 37. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen bildet die Regierung der ASSR der Wolgadeutschen — den Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen.

Kapitel 4.

Die Organe der Staatsverwaltung der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 38. Das höchste vollziehende und verfügende Organe der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen ist der Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 39. Der Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen ist dem Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen verantwortlich und rechenschaftspflichtig, in der Periode zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen aber — dem Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, dem er rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 40. Der Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen erläßt Beschlüsse und Verordnungen auf Grund und in Vollziehung der Gesetze der UdSSR, RSFSR und der ASSR der Wolgadeutschen, der Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR und RSFSR und prüft ihre Durchführung.

Artikel 41. Die Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen unterliegen obligatorischer Vollziehung auf dem ganzen Territorium der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 42. Der Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen:

- a) faßt zusammen und leitet die Arbeit der Volkskommissariate der ASSR der Wolgadeutschen

(Fortsetzung auf der 3. Seite)

PROJEKT DER KONSTITUTION (Grundgesetz)

der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Vorgelegt von der Konstitutionskommission des Zentral-Vollzugskomitees der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen und genehmigt vom Präsidium des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen zur Einreichung zwecks Behandlung und Bestätigung durch den Außerordentlichen X. Sowjetkongreß der ASSR der Wolgadeutschen

und der anderen ihm unterstellten Wirtschafts- und Kulturbehörden; faßt zusammen und prüft die Arbeit der Bevollmächtigten der Unions-Volkskommissariate und Unions-Republik-Volkskommissariate;

b) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes;

c) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des republikanischen und örtlichen Budgets der ASSR der Wolgadeutschen;

d) ergreift Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der Interessen des Staates und zur Wahrung der Rechte der Bürger;

e) leitet und prüft die Arbeit der Vollzugskomitees der Kanton- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 43. Der Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen hat das Recht, die Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen, Beschlüsse und Verordnungen der Vollzugskomitees der Kanton- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen abzuändern, sowie auch Beschlüsse und Verordnungen der Kanton- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen einzustellen.

Artikel 44. Der Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen gebildet im Bestande:

der Vorsitzende des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen;

zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen;

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission der ASSR der Wolgadeutschen;

die Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen:

der Nahrungsmittelindustrie;

der Leichtindustrie;

der Landwirtschaft;

der Finanzen;

des Innenhandels;

der inneren Angelegenheiten;

des Justizwesens;

des Gesundheitsschutzes;

der Aufklärung;

der örtlichen Industrie;

der Kommunalwirtschaft;

der sozialen Fürsorge;

der Chef der Begebauverwaltung;

der Bevollmächtigte des Beschaffungskomitees der UdSSR;

der Chef der Verwaltung für Kunstangelegenheiten.

Artikel 45. Die Regierung der ASSR der Wolgadeutschen oder der Volkskommissar der ASSR der Wolgadeutschen, an die eine Anfrage eines Deputierten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gerichtet wird, sind verpflichtet, nicht später als in drei Tagen im Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen mündlich oder schriftlich Antwort zu geben.

Artikel 46. Die Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die in den Kompetenzbereich der ASSR der Wolgadeutschen eingehen, gemäß der Konstitution der RSFSR und der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 47. Die Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Vollziehung der Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der ASSR der Wolgadeutschen, der Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR, RSFSR und ASSR der Wolgadeutschen, der Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der RSFSR.

Artikel 48. Die Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen leiten die ihnen anvertrauten Zweige der Staatsverwaltung und sind sowohl dem Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen, als auch den entsprechenden Volkskommissariaten der RSFSR unterstellt.

Kapitel 5.

Die örtliche Organe der Staatsmacht

Artikel 49. Die Organe der Staatsmacht in den Kantonen, Städten, Ansiedlungen, Dörfern sind die Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 50. Die Kanton-, Stadt-, Ansiedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen werden jeweils von den entsprechenden Werktätigen der Kantone, Städte, Ansiedlungen und Dörfer auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 51. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen (der Kantone, Städte, Ansiedlungen und Dörfer) leiten den kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbau auf ihrem Territorium, bestimmen das örtliche Budget, leiten die Tätigkeit der ihnen unterstellten Verwaltungsorgane, sichern den Schutz der staatlichen Ordnung, fördern die Verstärkung der Verteidigungsfähigkeit des Landes, sichern die Einhaltung der Gesetze und den Schutz der Rechte der Bürger.

Artikel 52. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen fassen Beschlüsse und erlassen Verordnungen innerhalb der ihnen durch die Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der ASSR der Wolgadeutschen eingeräumten Rechte.

Artikel 53. Die vollziehenden und verfügenden Organe der Kantone, Stadt-, Ansiedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen sind die von ihnen gewählten Vollzugskomitees im Bestande: des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Sekretärs und der Mitglieder.

Artikel 54. Das vollziehende und verfügende Organ des Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen in den kleineren Ansiedlungen sind der von ihnen gewählte Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Sekretär.

Artikel 55. Die Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen (des Kantons, der Stadt, der Ansiedlung und des Dorfes) verwirklichen die Leitung des kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbaus auf ihrem Territorium auf Grund der Beschlüsse der entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen und der höherstehenden Staatsorgane.

Artikel 56. Die Tagungen der Kanton-Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugskomitees nicht weniger als sechsmal im Jahre einberufen.

Artikel 57. Die Tagungen der Stadt-, Ansiedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugsorganen nicht weniger als einmal im Monat einberufen.

Artikel 58. Die Kanton- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen wählen für die Zeit ihrer Tagung einen Vorsitzenden und Sekretär zur Sitzungsleitung der Tagung.

Artikel 59. Der Vorsitzende des Dorfsowjets beruft den Dorfsowjet ein und leitet seine Sitzung.

Artikel 60. Die Vollzugsorgane der Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind unmittelbar rechenschaftspflichtig sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch dem Vollzugsorgan des höherstehenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 61. Die höherstehenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verordnungen der unteren Vollzugskomitees abzuändern und Beschlüsse und Verordnungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen einzustellen.

Artikel 62. Die höherstehenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verordnungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen und ihrer Vollzugskomitees abzuändern.

Artikel 63. Die Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

für Landwirtschaft;

für Volksbildung;

für Finanzen;

für Innenhandel;

für Gesundheitsschutz;

für soziale Fürsorge;

allgemeine Abteilung;

für Begebau;

Plankommission;

Sektor für Kader beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees, und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaft des Kantons, bilden die Kantonsowjets mit Bestätigung des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, Abteilungen:

für Kommunalwirtschaft und

örtliche Industrie.

Artikel 64. Entsprechend den Verhältnissen des Kantons auf Grund der Gesetze der UdSSR, der RSFSR bei Bestätigung des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, bildet das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten bei den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen seine Verwaltungen.

Artikel 65. Die Abteilungen der Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Kantonsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch dem entsprechenden Volkskommissariat der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 66. Die Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

für Finanzen;

für Kommunalwirtschaft;

für Innenhandel;

für Gesundheitsschutz;

für Volksbildung;

für soziale Fürsorge;

allgemeine Abteilung;

Plankommission;

Sektor für Kader beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees und außerdem, entsprechend den industriellen Besonderheiten der Stadt, seiner Stadt- und Vorstadtwirtschaft:

für örtliche Industrie;

für Landwirtschaft;

Artikel 67. Die Abteilungen der Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen sind in ihrer Tätigkeit sowohl dem Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch der entsprechenden Abteilung des Kanton-Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterstellt.

Artikel 68. Die Abteilungen des Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen von Engels unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen von Engels und seinem Vollzugskomitee, als auch unmittelbar dem entsprechenden Volkskommissariat der ASSR der Wolgadeutschen.

Kapitel 6.

Das Budget der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 69. Das Budget der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Sowjet der Volkskommissare der ASSR der Wolgadeutschen aufgestellt und zur Bestätigung dem Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen vorgelegt.

Das vom Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen bestätigte Budget der ASSR der Wolgadeutschen wird zur allgemeinen Kenntnismahme veröffentlicht.

Artikel 70. Die Abrechnung über die Erfüllung des Budgets der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen bestätigt und zur allgemeinen Kenntnismahme veröffentlicht.

PROJEKT DER KONSTITUTION (Grundgesetz)

der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Vorgelegt von der Konstitutionskommission des Zentral-Vollzugskomitees der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen und genehmigt vom Präsidium des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen zur Einreichung zwecks Behandlung und Bestätigung durch den Außerordentlichen X. Sowjetkongreß der ASSR der Wolgadeutschen

Artikel 71. In das Budget der ASSR der Wolgadeutschen und in die örtlichen Budgets der Kanton-, Stadt-, Ansiedlungs- und Dorfsowjets werden die Einkünfte aus der örtlichen Wirtschaft, die Abzüge aus den auf ihrem Territorium einlaufenden staatlichen Einkünften, sowie die Einkünfte aus den örtlichen Steuern und Gebühren in dem Ausmaße, die durch die Gesetzgebung der UdSSR und der RSFSR festgesetzt sind, eingeschlossen.

Kapitel 7.

Gericht und Staatsanwaltschaft

Artikel 72. Die Rechtsprechung wird in der ASSR der Wolgadeutschen von den Volksgerichten, dem Obersten Gericht der ASSR der Wolgadeutschen wie auch durch die Sondergerichte der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR geschaffen werden, ausgeübt.

Artikel 73. Die Verhandlungen vollziehen sich in allen Gerichten mit Beteiligung von Volksbeisitzern, mit Ausnahme der durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

Artikel 74. Das Oberste Gericht der ASSR der Wolgadeutschen ist das höchste Gerichtsorgan der ASSR der Wolgadeutschen.

Dem Obersten Gericht der ASSR der Wolgadeutschen wird die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit aller Gerichtsorgane der ASSR der Wolgadeutschen aufgelegt.

Artikel 75. Das Oberste Gericht der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Artikel 76. Die Volksgerichte werden von den Bürgern der Kantone auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts bei geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Artikel 77. Das Gerichtsverfahren wird in der ASSR der Wolgadeutschen in deutscher Sprache, in den Kantonen mit einer Mehrheit von russischer Bevölkerung in russischer Sprache geführt, wobei Personen, die diese Sprachen nicht beherrschen, volle Einsichtnahme in die Akte durch Übersetzer sowie das Recht, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, gewährt wird.

Artikel 78. Die Verhandlungen sind, insofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, in allen Gerichten der ASSR der Wolgadeutschen öffentlich, wobei den Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird.

Artikel 79. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze untergeordnet.

Artikel 80. Die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate der ASSR der Wolgadeutschen und der ihnen unterstellten Anstalten, wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen sowie der Bürger auf dem Territorium der ASSR der Wolgadeutschen wird durch den Staatsanwalt der UdSSR unmittelbar, wie auch durch den Staatsanwalt der RSFSR u. ASSR der Wolgadeutschen verwirklicht.

Artikel 81. Der Staatsanwalt der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 82. Die Kanton- und Stadt-Staatsanwälte der ASSR der Wolgadeutschen werden vom Staatsanwalt der RSFSR mit Bestätigung vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 83. Die Organe der Staatsanwaltschaft der ASSR der Wolgadeutschen üben ihre Funktion unabhängig von irgendwelchen örtlichen Organen aus, indem sie nur dem Staatsanwalt der UdSSR und RSFSR untergeordnet sind.

Kapitel 8.

Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 84. Die Bürger der ASSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Arbeit, d. h. das

Recht auf Erhalt garantierter Arbeit mit Entlohnung ihrer Arbeit nach Menge und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisierung der Volkswirtschaft, durch das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, durch die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und durch Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Artikel 85. Die Bürger der ASSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gesichert durch die Kürzung des Arbeitstages bis auf 7 Stunden für die überwältigende Mehrheit der Arbeiter durch Festsetzung eines alljährlichen Urlaubs der Arbeiter und Angestellten mit Beibehaltung des Arbeitslohnes und durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte dichte Netz von Sanatorien, Erholungsheimen und Klubs.

Artikel 86. Die Bürger der ASSR der Wolgadeutschen besitzen das Recht auf materielle Versorgung im Alter wie auch im Krankheitsfalle und im Falle des Verlustes der Arbeitsfähigkeit.

Dieses Recht wird gesichert durch die umfassende Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche medizinische Hilfe für die Werktätigen, durch das den Werktätigen zur Verfügung gestellte umfassende Netz von Kurorten.

Artikel 87. Die Bürger der ASSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird gesichert durch die allgemeine obligatorische Elementarschulbildung, unentgeltliche Bildung einschließlich der Hochschulbildung, durch das System staatlicher Stipendien für die überwiegende Mehrheit der Studierenden an den Hochschulen, durch Schulanterricht in der Muttersprache, Organisierung der unentgeltlichen Produktions-, technischen und agronomischen Ausbildung der Werktätigen in Betrieben, Sowchosen, Maschinen- und Traktorenstationen und Kolchofen.

Artikel 88. Der Frau werden in der ASSR der Wolgadeutschen die gleichen Rechte wie dem Manne auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens gewährt.

Die Möglichkeit zur Ausübung dieser Rechte der Frauen wird dadurch gesichert, daß der Frau das gleiche Recht wie dem Manne gewährt wird auf Arbeit, Arbeitsentlohnung, Erholung, Sozialversicherung und Bildung, durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung von Schwangerschaftsurlaub mit Beibehaltung der Entlohnung, durch das umfassende Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und -gärten.

Artikel 89. Die Gleichberechtigung der Bürger der ASSR der Wolgadeutschen auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, ist unumschließliches Gesetz.

Jede wie immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder, umgekehrt, eine Festlegung direkter oder indirekter Bevorzugungen von Bürgern mit Rücksicht auf ihre Rassen- und nationale Zugehörigkeit, ebenso wie jegliche Peopagierung einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder eines Rassen- oder Nationalitätenhasses und der Mißachtung einer Rasse oder einer Nationalität werden gesetzlich geahndet.

Artikel 90. Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der ASSR der Wolgadeutschen die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kultushandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt.

Artikel 91. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zweck der Festigung des sozialistischen Systems werden den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen durch das Gesetz garantiert:

a) die Redefreiheit;

b) die Pressefreiheit;

c) die Meetings- und Versammlungsfreiheit;

d) die Freiheit von Straßenumzügen und Kundgebungen.

Diese Rechte der Bürger werden dadurch gesichert, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 92. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen das Recht gesichert, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen: in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Verteidigungsorganisationen, Kulturvereinigungen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften; die aktivsten und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer Schichten der Werktätigen aber vereinigen sich in der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) der Sowjetunion, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen sowohl wie der staatlichen, bildet.

Artikel 93. Den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen wird die Unverletzlichkeit der Person gesichert. Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschluß oder mit Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

Artikel 94. Die Unverletzlichkeit der Wohnung der Bürger und das Briefgeheimnis werden durch das Gesetz geschützt.

Artikel 95. Die ASSR der Wolgadeutschen gewährt Bürgern auswärtiger Staaten, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, das Asylrecht.

Artikel 96. Jeder Bürger der ASSR der Wolgadeutschen ist verpflichtet, die Konstitutionen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, sich ehrlich zu seinen gesellschaftlichen Pflichten zu verhalten, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

Artikel 97. Jeder Bürger der ASSR der Wolgadeutschen ist verpflichtet, das gesellschaftliche sozialistische Eigentum als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht der Heimat, als Quelle des wohlhabenden und kulturellen Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich an gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

Artikel 98. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz.

Der Militärdienst in der Roten Arbeiter- und Bauernarmee ist Ehrenpflicht der Bürger der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 99. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der ASSR der Wolgadeutschen. Vaterlandsverrat — Eidesverletzung, Uebertritt zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage — wird als schwerste Mißtat mit aller Strenge des Gesetzes bestraft.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer)

Verantwortlicher Redakteur: KARL WUNDER.

Kantleitverwaltung Nr. 14-34